

Dresdner Volkszeitung

organ für das werktätige Volk

Buchdruckerei: Dresden
Lohse & Comp., Nr. 1268

Bürokontor: Gebr. Lienhold, Dresden
im Sächsischen Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis: einheitlich Beingerlohn mit den wöchentlichen Beilagen "Nach der Arbeit" und "Volk und Zeit" für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Bettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprechstunde nur wöchentlich von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Bettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707. Geschäftsstelle von 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis, Grundpreise: die 29 mm breite Komparellzeile 30 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 1,50 Pf., für ausdrückliche Anzeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Wissenssachen 40 Pf. Rabatt für Briefeübertragung 10 Pf.

Nr. 73

Dresden, Sonnabend den 27. März 1926

37. Jahrg.

Mieterschutz und Erwerbslosenhilfe

Ein sozialdemokratischer Erfolg beim Steuerkompromiß

Berlin, 26. März. Das Sonnabend, spätestens aber Anfang des nächsten Tages wird das Steuermilderungsgesetz, wenn auch in weitem Maße, im Reichstag verabschiedet werden. Die in dem Gesetz vorgesehenen sozialen Veränderungen bzw. Verbesserungen können also rechtzeitig zum 1. April in Kraft treten. Dieses Ergebnis ist erzielt worden, nachdem durch die Bemühungen zwischen den Regierungsparteien und der Sozialdemokratie eine tragbare Basis gefunden worden war.

Die neue Vorlage trägt einen wesentlichen Charakter als die ursprüngliche Vorlage der Reichsregierung. Diese war auf dem wichtigsten Verhandlungsstand, daß der Beitrag, den die Reichskasse entbehren könnte, verwendet werden müßte zur Senkung einer einzigen Steuer, nämlich der Umsatzsteuer, verbunden mit der völligen Befreiung der sozialen Umsatzsteuer genannten Herstellersteuer.

Durch das Kompromiß der Reichsregierung mit den Regierungsparteien ist dieser Grundgedanke verlassen worden. Statt der Senkung einer einzigen Steuer, nämlich der Umsatzsteuer, hat man sich auf die Senkung der Weinsteuer, die Verschiebung der Erhöhung der Preise eingelassen. Damit ist der Beitrag, den die für die Erhöhung von Steuern überhaupt zur Verfügung stand, eingeschränkt worden. Da ferner die seit Wochen unverändert hohe Zahl von Erwerbslosen erhöhte finanzielle Anforderungen an die Reichsregierung stellt, so kannen auch aus finanziellen Gründen Beipfus gegen das ursprünglich in Aussicht genommene Wahl von Senkungen. Für die von der Sozialdemokratie gewünschte Verschiebung der Umsatzsteuer auf 15 Prozent war sonst eine Reaktion nicht zu erreichen, zumal die Deutschen Nationalen die Erhöhung der Umsatzsteuer möglichst überhaupt ablehnen.

Der sozialwirtschaftlich richtigen Gedanken der Steuerreform durchzusetzen, war deshalb die Sozialdemokratie bestrebt. Angesichts dieser Lage mußte sie den Versuch machen, die Steuerreform wenigstens so zu beeinflussen, daß der sozialistische Charakter erträglich würde. Sie schmiedete deshalb mit aller Entschiedenheit die deutlichkeit, die großen Einkommen und Vermögen zu schonen und verzichtete in Verhandlungen folgende Forderungen durchzusetzen: 1. Ausreichende Fürsorge für die Erwerbslosen, insbesondere durch Verlängerung der Unterstützungsduer um 12 Wochen und Wiedereinführung der ausgesteuerten Erwerbslosen in die Erwerbslosenfürsorge; 2. Begrenzung der Miete auf 10 Prozent bis zum 1. April 1927; 3. keine allgemeine Senkung der Vermögenssteuer; 4. Einführung einer Sozialsteuer, Besteuerung der Salzsteuer und Gemäßigung der Industrie- und Gewerbe- und der Salzsteuer.

Diese Forderungen konnten zu einem er-

folgreichen Zeit durchgesetzt werden. Die verlängerte Unterstützungsduer für die Erwerbslosen steht den dagegenwährenden sozialen Veränderungen der Erwerbslosenfürsorge wird wie bisher noch näher Vereinbarung zwischen den Parteien und der Regierung in den nächsten Tagen auf dem Verhandlungswege angestrebt werden. Die Erhaltung der Friedenssätze auf ein weiteres Jahr ist angehend. Nur soweit es in einzelnen süddeutschen Ländern die Mindestbedingungen für den allgemeinen Finanzbedarf und den Haushalt noch nicht erreicht sind, kann die Miete über 100 Prozent hinaufgehen. Es handelt sich dabei aber nur um ein Überschreiten von wenigen Prozenten und in wenigen Fällen. Für Preußen, Sachsen und andere wichtige Industriestädte werden die 100 Prozent nicht überschritten. Auch die allgemeine Verminderung der Vermögenssteuer kann verhindert werden. Es ist gesetzlich festgelegt, daß das Mindestaufkommen der Vermögenssteuer, das auf 40 Millionen gesetzt war, auch wirklich erreicht werden muß und daß eventuell eine Nachrechnung in Höhe des überschüssigen Betrages stattfindet. Die Salzsteuer wurde nach dem sozialdemokratischen Vorschlag beschlossen. Die Aufhebung der Salzsteuer tritt am 1. April 1926 in Kraft. Die Industrie- und Gewerbe- und der Salzsteuer wird in den nächsten Monaten fühlbar ermäßigt werden, und zwar in dem Maße, wie sich der Vorschlag des Branntweinmonopols steigern läßt.

Die sozialdemokratische Reichsregierung billigte beschluß einwillig und ohne Debatte die Zustimmung an dem Steuermildergesetz, falls die vorliegenden Voraussetzungen darin entschieden sind. Sie verlangte dann keineswegs, daß das abgeänderte Steuermilderungsgesetz volkswirtschaftlich feindlichen Charakter bekommen habe und daß eine erhebliche Senkung der Umsatzsteuer zweckmäßiger wäre als die jetzt beschlossenen Maßnahmen.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Kommunisten, wie üblich von Steuerauflagen förmlich und die Sozialdemokratie der Teilnahme davon befreien. Aber was wird diesmal eigentlich getan? Wenn sich die Kommunistischen Arbeiter diese Frage vorlegen, so kommen sie zu folgendem Ergebnis: „Geraubt“ wird ein Viertel Prozent Umsatzsteuer, deren völlige Beseitigung von den Kommunisten verlangt wird. „Geraubt“ wird die Weinsteuer, deren Beseitigung die Kommunisten ebenfalls beantragt hatten. „Geraubt“ wird die Schöpfung der Bürgersteuer, für deren völlige Aufhebung die Kommunisten ebenfalls eintraten. „Geraubt“ wird die Möglichteit, die Miete über 100 Prozent anzusteigen. „Geraubt“ wird die Salzsteuer, die seit 1867 bestand und deren Aufhebung seit vielen Jahrzehnten angestrebt wurde. „Geraubt“ wird auch die beschäftigte Verminderung der Vermögenssteuer.

Fehrenbach gestorben

D. Freiburg, 26. März. (Eigener Bericht.) Reichslandtag a. D. Fehrenbach ist am Freitag nachmittags kurz vor 3 Uhr im 74. Lebensjahr gestorben.

Mit Konstantin Fehrenbach tritt eine der bekanntesten Persönlichkeiten des parlamentarischen Deutschlands der letzten 20 Jahre von der politischen Bühne ab. Fehrenbach starb am 11. Januar 1882 in einem kleinen Dorf des südlichen Schwarzwaldes als Sohn eines Volkschullehrers geboren. Seine eigentliche Vaterstadt aber wurde Freiburg, wo er sein ganzes Leben, soweit ihn nicht die Politik in Berlin beschäftigte, verbracht. Schon bald nachdem er sich 1882 als Rechtsanwalt niedergelassen hatte, trat er in das öffentliche Leben als Vertreter der Zentrumspartei ein. Zuerst Stadtverordneter, dann Stadtrat, später Kreisabgeordneter und Landtagsabgeordneter für Freiburg in der Zweiten Badischen Kammer, wurde er 1903 zum ersten Mal in den Reichstag gewählt, dem er seitdem ununterbrochen angehörte. Zehn Jahre später wurde dieser Zentrumsmann in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bekannt, als er bei der Fabrikarbeitsdebatte dem Kriegsminister von Dufft und den deutschen Militärs überhaupt in Friede und Weise die Meinung sagte, wie es von einem burggräflichen Politiker im wilhelminischen Deutschland noch möglich sei.

Zehn Jahre später wurde dieser Zentrumsmann in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bekannt, als er bei der Fabrikarbeitsdebatte dem Kriegsminister von Dufft und den deutschen Militärs überhaupt in Friede und Weise die Meinung sagte, wie es von einem burggräflichen Politiker im wilhelminischen Deutschland noch möglich sei. Fehrenbach hatte sich damals zum Verteidiger der großen Masse des deutschen Volkes erhoben. Seine Bedeutung als Redner und seine südliche Herkunft machten ihn dann zu einem der besten Präsidenten seiner Partei, die das deutsche Parlament geprägt hat. Als Sozialist unterschied allerdings seine Erfahrung nicht von seinen Vorträgen, zumindest in den schweren Zeiten der Arztschlacht der Republik — seit dem Juni 1920 — jetzt, als er in London an der Seite des Außenministers Dr. Simons auftrat mit der Außenpolitik. Er stützte sich beim Londoner Ultimatum und mußte das Amt, dessen Verteidigung er sehr lange doch zu schwer war, seinem jüngeren Kollegen Barth überlassen.

Die Zentrumspartei wußte ihn dann zu ihrem Vorsitzenden in der Erfahrung, daß die immer stärker auseinanderlassenden Gegenseite am besten durch seine vermittelnde Einstellung überbrückt werden könnten. Auch diese

Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

Von Kurt Rosenthal, M. d. P.

Das Volksbegehren auf Vorlegung eines Gesetzes zur Enteignungsgesetzen Enteignung des gesamten Fürstenvermögens hat ein alle Erwartungen übertreffendes Resultat gebracht: nicht nur das nach der Verfassung erforderliche eine Mehrheit der bei der letzten Reichstagswahl amlich eintretenden Stimmberechtigten, 39 444 121, d. h. 3 944 412, hielten mehr als das Dreifache dieser Mindestzahl, etwa 13 Millionen ist erreicht worden. Nach Artikel 73 Absatz 3 der Verfassung muss die Regierung nunmehr den zum Volksbegehr gestellten Gesetzentwurf dem Reichstag unterbreiten, und zwar unter Darlegung ihrer Stellungnahme. Der Einholung der Zustimmung des Reichstags zur Vorlegung des Gesetzentwurfs an den Reichstag bedarf es nicht.

Eine Frist für die Unterbreitung des Gesetzentwurfs vor dem Reichstag ist im Vorex nicht vorgesehen. Es ist aber selbstverständlich, daß die Regierung nach der amtlichen Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens unverzüglich zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen und ihn an den Reichstag weiterleiten wird.

Nach der Verfassung geht also der Gesetzentwurf nicht ohne weitere vom Volksbegehren zum Volksentscheid, er muß vielmehr eine Beratung und Beschlussfassung der Regierung und des Reichstags vollziehen.

Der Reichstag kann den vom Volke begehrten Gesetzentwurf unverändert annehmen. Geschieht dies, so findet der Volksentscheid gar nicht statt. (Artikel 73 Absatz 3 der Verfassung.) Allerdings handelt es sich dann um ein neuem Reichstag beschlossenes Gesetz, das, wie alle dem Reichstag vorgelegten und von ihm angenommenen Gesetze, insbesondere dann zur Volksabstimmung zu stellen ist, wenn 1. nach Artikel 73 Absatz 1 der Reichspräsident es binnen einem Monat bestimmt, oder 2. wenn nach Artikel 73 Absatz 2 die Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist und ein Stimmgewicht der Stimmberechtigten es beantragt, oder 3. wenn nach Artikel 73 der Reichsrat Einspruch erhebt, bei nochmaliger Beschlussfassung des Reichstags keine Übereinstimmung mit dem Reichsrat zustandekommt und der Reichspräsident einen Volksentscheid anordnet.

Indessen mit der Möglichkeit der unveränderten Annahme des Enteignungsgesetzes durch den Reichstag ist bei seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht zu rechnen. Zwei wahrscheinlichere Möglichkeiten regelt § 3 des Reichsvertrages über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921: entweder lehnt der Reichstag das vom Volk begehrte Gesetz glatt ab, dann kommt nur dies zur Volksabstimmung, oder der Reichstag beschließt ein vom Volksbegehren abweichendes Gesetz. Dann ist über beide Gesetze abzustimmen.

Eine Komplikation kann infolge des jetzt dem Reichstag ausstehenden des Reichstags vorliegenden Gesetzentwurfs über die Vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den vormaligen regierenden Fürstenhäusern (sogenannte Kompromissen) eintreten. Dieser Gesetzentwurf gelangt vorerstlich an das Plenum des Reichstags zur Vorabnahme der zweiten und dritten Lesung etwa gleichzeitig mit dem aus dem Volksbegehren kommenden Gesetzentwurf zur Enteignung des gesamten Fürstenvermögens (Enteignungsgesetz). Infolgedessen sind drei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Reichstag verabschiedet den aus dem Reichstagsauskunthandbuch an das Plenum gelangenden Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf das Volksbegehren in zweiter und dritter Lesung und berät und beschließt über den Gesetzentwurf zur Enteignung getrennt, oder der Reichstag stellt den aus dem Reichstagsauskunthandbuch kommenden Gesetzentwurf neben dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens zur Volksabstimmung, oder der Reichstag lehnt letzteren Gesetzentwurf (Enteignungsgesetz) einfach ab und bringt damit nur diesen zum Volksentscheid.

Dies getrennte Verabschiedung des aus dem Reichstagsauskunthandbuch an das Plenum gelangenden Gesetzes hat den Vorteil, daß der Gesetzentwurf über den Vorsitzenden ist, dann gelangt zur Volksabstimmung lediglich das Enteignungsgesetz, über das mit Ja oder Nein abzustimmen ist.

Gehst man aber mit den Kompromissen davon aus, daß ihr Gesetzesvorschlag verfassungsgünstig ist, dann ist zu seiner Annahme erforderlich, daß zwei Drittel der Mitgliederschaft des Reichstags auswählen sind und wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten stimmen. Zu diesem Reichstag, der 493 Mitglieder zählt, kann aber eine solche Mehrheit (329) gegen die sozialdemokratische und kommunistische Fraktion mit ihren 121 plus 45 = 166 Mitgliedern niemals gebildet werden, ist aber selbst in unserer Kompromiss nicht sicher, wenn Kommunisten, Deutschnationale und Pöhlische (zusammen 169) dagegen stimmen. Die Verabschiedung des Fürstenkompromisses ist also äußerst zweifelhaft.

Erhält der Fürstenkompromiß nicht die genügende Zusätzlich Stimmen, so kann der Reichstag entweder den Gesetzentwurf des Kompromisses als erledigt betrachten, dann gelangt nur der Gesetzentwurf des Volksbegehrens zum Volksentscheid; oder der Reichstag kann das Kompromiß zu Annahme mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens zur Volksabstimmung bringen, indem das Kompromiß als Abänderung des begehrten Gesetzentwurfs erklärt wird.

Bei der Volksabstimmung, die geheim ist und sich analog der Reichstagswahl vollzieht, gelten nur amtlich geführte Stimmentzettel, die auf Ja oder Nein laufen.

Die Entscheidung ist einfach, wenn nur der eine Gesetzentwurf zur Abstimmung gelangt. Eine Komplikation

Die Arbeitslosigkeit

Geringe Senkung der Erwerbslosenziffer

D. Berlin, 27. März. (Eigener Bericht.) Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der ersten Märzhälfte zeigt eine mäßige, aber noch keineswegs entscheidende Besserung. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 2 056 000 auf 2 017 000, also um noch nicht ganz 2 Prozent, zurückgegangen. Am eindrucksvollsten haben sich die männlichen Hauptunterstützungsempfänger gestärkt, nämlich von 1 750 000 auf 1 703 000, vermindernd, während der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger noch eine Zunahme, nämlich von 306 000 auf 315 000, eingetreten ist. Die Zahl der Zwischlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Angehörige von Hauptunterstützungsempfängern) ist von 2 279 000 auf 2 204 000 zurückgegangen. Soweit ein Rückgang eingetreten ist, beruht er zum wesentlichen Teile auf den Außenberufen (Landwirtschaft, Baugewerbe usw.).

Ungeheuerliches vom Staatsgerichtshof

D. Berlin, 26. März. (Eigener Bericht.) Der Schauspieler Wolf Gätner, der im Juni vorjähriges Jahres vom Staatsgerichtshof wegen Vortrag „aufzweckender“ Gedichte zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden war (ein toller Mist!), ist nun begnadigt worden. Die weitere Strafe ist ihm erlassen worden unter der Bedingung, daß er in den nächsten drei Jahren kein Verbrechen und kein schweres Vergehen“ begeht. Einen ersten Gnadenbeweis hatte Gätner, der sich zu Unrecht verurteilt fühlte, vor einiger Zeit als unvereinbar mit seinem Geschlecht erkannt, worauf das Reichsjustizministerium ein Gnadenbeschluß, das Frei und Cürthia elenkt hatten, nicht weitergeschoben. Gätner wußte damals zu ihrem Vorwissen, daß die Rechtsjuristinum — es war auch keine Zeit — anders besessen.

Es werden noch manche ungeheuerliche Urteile des Staatsgerichtshofs wieder gutgemacht werden müssen!